

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 |

Berlin, den 23. September 1952

||r.133

Tag	Inhalt	Seite
15.9.52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 15 7. — Hohl- machen in Steinbrüchen	877
13.9.52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 19 5. — Metall- Brennen	879
19. 9. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 20 5. — Betriebe, in denen aromatische Nitro - oder Aminverbindungen hergestellt oder regelmäßig in größeren Mengen wiedergewonnen werden & 30	
15. 9. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 63 1. — Herstel- len von Leitungsgräben und Verlegen von Leitungen in die Erde	882
	Berichtigung	883

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 157. — Hohl machen in Steinbrüchen —

Vom 15. September 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Außer der nachstehenden Arbeitsschutzbestimmung gelten für das Hohlmachen in Steinbrüchen die in Betracht kommenden Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 151 — Steinbrüche und Gräbereien über Tage —.

Zulässigkeit des Hohlmachens und Anzeigepflicht

§ 2

(1) Das Hohlmachen in Steinbrüchen zum Zwecke des Stürzens (Niederlegens) einer Bruchwand für die Steingewinnung ist nur in festen Gesteinen (z. B. Sandstein, Kalkstein) zulässig, die auch genügend standfest, gleichförmig gelagert, kaum zerklüftet, nicht von lockeren Massen (z. B. zertrümmertem Gestein, Geröll, Ton, Lehm oder Sand) und gefährlichen Rutschflächen durchsetzt sind und beim Stürzen der Wand so abreißen oder abbrechen, daß in der Regel Überhänge nicht entstehen.

(2) Bevor das Hohlmachen in einem Betriebe angewendet wird, ist bei der Arbeitsschutzinspektion die Genehmigung hierfür einzuholen.

(3) Liegt die Genehmigung zum Hohlmachen in einem Betriebe vor, so ist die Betriebsleitung oder der Betriebsinhaber verpflichtet, vor Beginn eines jeden Hohlmachens der Arbeitsschutzinspektion einen Abbauplan mit Zeichnung einzureichen, aus

dem auf Grund von Vermessungen hervorgehen muß:

- die abgeräumte Fläche sowie die Höhe des Abbaumes,
- die Wandhöhe und Böschung,
- die Art und die Lagerungsverhältnisse des abzubauenen Gesteins,
- die festgestellten Abgänge nach Streichen und Fallen,
- die Breite, Tiefe und Höhe des hohl zu machenden Wandteils,
- Zahl, Größe und Abstand der Stützpfiler oder Stützen,
- den Namen der verantwortlichen Aufsichtsperson für das Hohlmachen,
- die Namen der Hohlmacher und der Beginn des Hohlmachens.

Die Arbeitsschutzinspektion kann noch weitere Angaben fordern, soweit sie für die Erteilung der Genehmigung erforderlich sind. Wesentliche Änderungen des Abbauplanes während des Hohlmachens sind der Arbeitsschutzinspektion mitzuteilen. Gegebenenfalls ist mit der Meldung unter Abs. 4 eine zweite Zeichnung einzureichen.

(4) Die Betriebsleitung oder der Betriebsinhaber sind verpflichtet, der Arbeitsschutzinspektion von dem beabsichtigten Niederlegen der hohl gemachten Wand so rechtzeitig Kenntnis zu geben, daß die Meldung mindestens drei Tage vorher bei der Arbeitsschutzinspektion eingeht.

Aufsicht

§ 3

Das Hohlmachen darf nur unter Leitung einer bergtechnisch oder für diese Art von Arbeiten be-